geeinte
Nationen

Erklärung der Geeinten Nationen über die Rechte eingeborener Menschen

geeinte

Veröffentlicht von den Vereinten

Nationen 07-58681-März 2008-

4.000

Erklärung der Geeinten Nationen über die Rechte der eingeborenen Menschen

Von der Generalversammlung angenommene Resolution

[*ohne Verweis auf einen Hauptausschuss (A/61/L.67 und Add.1)*]

61/295. Erklärung der Geeinten Nationen über die Rechte eingeborener Menschen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Menschenrechtsrates in seiner Resolution 1/2 vom 29. Juni 2006,[1] mit der der Rat den Text der Erklärung der Geeinten Nationen über die Rechte eingeborener Menschen angenommen hat,

unter Hinweis auf seine Resolution 61/178 vom 20. Dezember 2006, in der er beschloss, die Prüfung der Erklärung zu verschieben, um Zeit für weitere Konsultationen zu haben, und beschloss, die Prüfung vor Ende der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

Nimmt die Erklärung der Geeinten Nationen über die Rechte eingeborener Menschen *an*, wie sie in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist.

107. Plenarsitzung 13. September 2007

Anhang

Erklärung der Geeinten Nationen über die Rechte eingeborener Menschen

Die Generalversammlung,

Geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Geeinten Nationen und von Treu und Glauben bei der Erfüllung der von den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta übernommenen Verpflichtungen,

Wir bekräftigen, dass eingeborene Menschen allen anderen Menschen gleichgestellt sind, und erkennen gleichzeitig das Recht aller Menschen an, anders zu sein, sich als anders zu betrachten und als solche respektiert zu werden,

[1] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53* (A/61/53), Part one, Chap. II, Sekt. A.

Wir bekräftigen auch, dass alle Menschen zur Vielfalt und zum Reichtum der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,

Ferner bekräftigend, dass alle Lehren, Politiken und Praktiken, die auf der Überlegenheit von Menschen oder Völkern aufgrund ihrer nationalen Herkunft oder rassischer, religiöser, ethnischer oder kultureller Unterschiede basieren oder diese befürworten, rassistisch, wissenschaftlich falsch, rechtlich ungültig, moralisch verwerflich und sozial ungerecht sind,

Bekräftigt, dass eingeborene Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte frei von jeglicher Diskriminierung sein sollten,

besorgt darüber, dass den eingeborenen Menschen unter anderem durch die Kolonialisierung und E n t e i g n u n g ihres Landes, ihrer Territorien und ihrer Ressourcen historisches Unrecht zugefügt wurde, wodurch sie insbesondere daran gehindert wurden, ihr Recht auf Entwicklung gemäß ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen wahrzunehmen,

In Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die den eingeborenen Menschen innewohnenden Rechte zu achten und zu fördern, die sich aus ihren politischen, ökologischen und sozialen Strukturen sowie aus ihren Kulturen, spirituellen Traditionen, Geschichten und Philosophien ergeben, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Territorien und ihre Ressourcen,

In Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die Rechte der eingeborenen Menschen zu achten und zu fördern, die in Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen mit Staaten bekräftigt wurden,

Wir begrüßen die Tatsache, dass sich eingeborene Menschen organisieren, um sich politisch, wirtschaftlich, sozial und kulturell weiterzuentwickeln und um alle Formen von Diskriminierung und Unterdrückung zu beenden, wo immer sie auftreten,

In der Überzeugung, dass die Kontrolle der eingeborenen Menschen über die Entwicklungen, die sie, ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen betreffen, sie in die Lage versetzen wird, ihre Institutionen, ihre Kultur und ihre Lebensbedingungen zu erhalten und zu stärken und ihre Entwicklung in Übereinstimmung mit ihren Wünschen und Bedürfnissen zu fördern,

In der Erkenntnis, dass die Achtung des eingeborenen Wissens, der Kulturen und traditionellen Praktiken zu einer nachhaltigen und

gerechten Entwicklung und einem angemessenen Umweltmanagement beiträgt,

Betonung des Beitrags der Entmilitarisierung der Ländereien und Territorien eingeborener Menschen zum Frieden sowie zu wirtschaftlichen und sozialen

Fortschritt und Entwicklung, Verständigung und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und Menschen auf der Welt,

Insbesondere in Anerkennung des Rechts eingeborener Familien und Gemeinschaften, im Einklang mit den Rechten des Kindes die Mitverantwortung für die Erziehung, Ausbildung, Bildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten,

In der Erwägung, dass die Rechte, die in Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen zwischen Staaten und eingeborenen Menschen bekräftigt werden, in einigen Situationen Angelegenheiten von internationalem Interesse, Verantwortung und Charakter sind,

Auch in der Erwägung, dass Verträge, Abkommen und andere konstruktive Vereinbarungen sowie die Beziehungen, die sie darstellen, die Grundlage für eine verstärkte Partnerschaft zwischen eingeborenen Menschen und Staaten sind,

In Anerkennung der Tatsache, dass die Charta der Geeinten Nationen, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[2] und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte[2] sowie die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm[3] die grundlegende Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts aller Menschen bekräftigen, aufgrund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

Diese Erklärung darf nicht dazu benutzt werden, Menschen ihr Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern, das im Einklang mit dem Völkerrecht ausgeübt wird,

In der Überzeugung, dass die Anerkennung der Rechte der eingeborenen Menschen in dieser Erklärung harmonische und kooperative Beziehungen zwischen dem Staat und den eingeborenen Menschen fördern wird, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Nichtdiskriminierung und des guten Glaubens beruhen,

Ermutigung der Staaten, alle Verpflichtungen, die sich aus zwischenstaatlichen Übereinkünften für eingeborene Menschen ergeben, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, in Absprache und Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen einzuhalten und wirksam umzusetzen,

Die Geeinten Nationen müssen eine wichtige und kontinuierliche Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte indigener

Menschen spielen,

---

(2) Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anhang.

3. A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

in der Überzeugung, dass diese Erklärung einen weiteren wichtigen Schritt für die Anerkennung, die Förderung und den Schutz der Rechte und Freiheiten eingeborener Menschen und für die Entwicklung einschlägiger Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich darstellt,

In Anerkennung und Bekräftigung der Tatsache, dass eingeborene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle im internationalen Recht anerkannten Menschenrechte haben und dass indigene Völker kollektive Rechte besitzen, die für ihre Existenz, ihr Wohlergehen und ihre ganzheitliche Entwicklung als Volk unerlässlich sind,

In der Erkenntnis, dass die Situation der eingeborenen Menschen von Region zu Region und von Land zu Land unterschiedlich ist und dass die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten sowie die verschiedenen historischen und kulturellen Hintergründe berücksichtigt werden sollten,

verkündet feierlich die folgende Erklärung der Geeinten Nationen über die Rechte eingeborener Menschen als Maßstab, der im Geiste der Partnerschaft und des gegenseitigen Respekts weiterverfolgt werden soll:

Artikel 1

Die eingeborenen Menschen haben das Recht, als Kollektiv oder als einzelne Menschen in den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kommen, wie sie in der Charta der Geeinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[4] und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannt sind.

Artikel 2

Indigene Menschen und Völker sind frei und gleichberechtigt mit allen anderen Völkern und Menschen und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte nicht diskriminiert zu werden, insbesondere nicht aufgrund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

Artikel 3

Eingeborene Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts können sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen.

Artikel 4

Eingeborene Menschen haben in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Angelegenheiten, die

[4] Entschließung 217 A (III).

ihre internen und lokalen Angelegenheiten sowie die Mittel und Wege zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben.

Artikel 5

Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht haben, in vollem Umfang am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, wenn sie dies wünschen.

Artikel 6

Jeder eingeborene Mensch hat das Recht auf eine eigene Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

1. Eingeborene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.

2. Eingeborene Menschen haben das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben und dürfen keinem Völkermord oder anderen Gewalttaten ausgesetzt werden, einschließlich der gewaltsamen Verschleppung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel 8

1. Eingeborene Menschen und Menschen haben das Recht, nicht zwangsassimiliert oder in ihrer Kultur zerstört zu werden.

2. Die Staaten stellen wirksame Mechanismen zur Vorbeugung und Wiedergutmachung zur Verfügung:

(a) Jede Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass sie ihrer Integrität als eigenständige Menschen oder ihrer kulturellen Werte oder ethnischen Identitäten beraubt werden;

(b) Jede Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass sie ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen beraubt werden;

(c) Jede Form der Zwangsumsiedlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass eines ihrer Rechte verletzt oder untergraben wird;

(d) Jede Form von Zwangsassimilation oder -integration;

(e) Jegliche Form von Propaganda, die darauf abzielt,

rassistische oder ethnische Diskriminierung zu fördern oder dazu anzustiften, gegen sie gerichtet zu sein.

Artikel 9

Indigene Völker und einzelne Menschen haben das Recht, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören, in Übereinstimmung mit den Traditionen und Bräuchen der betreffenden Gemeinschaft oder Nation. Bei der Ausübung dieses Rechts darf es zu keinerlei Diskriminierung kommen.

Artikel 10

Eingeborene Menschen dürfen nicht gewaltsam von ihrem Land oder aus ihren Gebieten vertrieben werden. Keine Umsiedlung darf ohne die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung der betroffenen eingeborenen Menschen und nach einer Vereinbarung über eine gerechte und faire Entschädigung und, soweit möglich, mit der Möglichkeit der Rückkehr erfolgen.

Artikel 11

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört auch das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Ausdrucksformen ihrer Kulturen zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln, z. B. archäologische und historische Stätten, Artefakte, Designs, Zeremonien, Technologien sowie bildende und darstellende Kunst und Literatur.

2. Die Staaten sorgen für Wiedergutmachung durch wirksame Mechanismen, die in Zusammenarbeit mit den eingeborenen Menschen entwickelt werden und die auch die Rückgabe von kulturellem, intellektuellem, religiösem und spirituellem Eigentum umfassen können, das ihnen ohne ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung oder unter Verletzung ihrer Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.

Artikel 12

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Zeremonien zu offenbaren, zu praktizieren, weiterzuentwickeln und zu lehren; das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und in ihrer Privatsphäre Zugang zu ihnen zu haben; das Recht auf die Nutzung und Kontrolle ihrer zeremoniellen Gegenstände; und das Recht auf die Rückführung ihrer menschlichen Überreste.

2. Die Staaten sind bestrebt, den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen keramischen Gegenständen und menschlichen

Artikel 9

Überresten und/oder deren Rückführung durch faire, transparente und wirksame Mechanismen zu ermöglichen, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen eingeborenen Menschen entwickelt werden.

Artikel 13

1. Die eingeborenen Menschen haben das Recht, ihre Geschichte, Sprachen, mündlichen Überlieferungen, Philosophien, Schriftsysteme und Literaturen wiederzubeleben, zu nutzen, weiterzuentwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben sowie ihre eigenen Namen für Gemeinschaften, Orte und Menschen zu bestimmen und beizubehalten.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieses Recht geschützt wird und dass die eingeborenen Menschen in politischen, rechtlichen und administrativen Verfahren verstanden werden und verstehen können, erforderlichenfalls durch die Bereitstellung von Dolmetschern oder durch andere geeignete Mittel.

Artikel 14

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre Bildungssysteme und -einrichtungen, die Bildung in ihren eigenen Sprachen anbieten, in einer Weise einzurichten und zu kontrollieren, die ihren kulturellen Lehr- und Lernmethoden entspricht.

2. Die eingeborenen Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf alle Ebenen und Formen der staatlichen Bildung ohne Diskriminierung.

3. Die Staaten ergreifen in Zusammenarbeit mit den eingeborenen Menschen wirksame Maßnahmen, damit einzelne Menschen, insbesondere Kinder, einschließlich derjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu einer Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben.

Artikel 15

1. Eingeborene Menschen haben das Recht auf die Würde und die Vielfalt ihrer Kulturen, Traditionen, Geschichten und Bestrebungen, die in Bildung und öffentlicher Information angemessen berücksichtigt werden müssen.

2. Die Staaten treffen in Absprache und Zusammenarbeit mit den betroffenen eingeborenen Menschen wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Beseitigung von Diskriminierung sowie zur Förderung von Toleranz, Verständnis und guten Beziehungen zwischen den eingeborenen Menschen und allen anderen Teilen der Gesellschaft.

Artikel 16

Artikel 13

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre eigenen Medien in ihrer eigenen Sprache zu etablieren und ohne Diskriminierung Zugang zu allen Formen nicht-indigener Medien zu haben.

2. Die Staaten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Medien die eingeborene kulturelle Vielfalt angemessen widerspiegeln. Unbeschadet der Gewährleistung der uneingeschränkten Meinungsfreiheit sollten die Staaten private Medien dazu ermutigen, die eingeborene kulturelle Vielfalt angemessen widerzuspiegeln.

Artikel 17

1. Die eingeborenen Menschen und Völker haben das Recht, alle Rechte nach dem geltenden internationalen und nationalen Arbeitsrecht in vollem Umfang zu genießen.

2. Die Staaten ergreifen in Absprache und Zusammenarbeit mit den eingeborenen Menschen besondere Maßnahmen, um indigene Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Verrichtung von Arbeiten zu schützen, die gefährlich sein oder die Ausbildung des Kindes beeinträchtigen oder der Gesundheit oder der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung des Kindes schaden könnten, wobei sie ihre besondere Verletzlichkeit und die Bedeutung der Bildung für ihre Befähigung berücksichtigen.

3. Die eingeborenen Menschen haben das Recht, nicht diskriminiert zu werden, wenn es um die Arbeitsbedingungen und u.a. um Beschäftigung oder Gehalt geht.

Artikel 18

Eingeborene Menschen haben das Recht, in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren, durch von ihnen selbst gewählte Vertreter/innen nach ihren eigenen Verfahren an der Entscheidungsfindung mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu erhalten und auszubauen.

Artikel 19

Die Staaten konsultieren die betroffenen eingeborenen Menschen über ihre eigenen Vertretungsinstitutionen und arbeiten nach Treu und Glauben mit ihnen zusammen, um ihre freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung einzuholen, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sie betreffen könnten.

Artikel 20

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder Institutionen zu

erhalten und weiterzuentwickeln, ihren Lebensunterhalt und ihre Entwicklung selbst zu sichern und alle ihre traditionellen und anderen ökologischen Aktivitäten frei auszuüben.

2. Eingeborene Menschen, die ihrer Lebensgrundlagen und ihrer Entwicklung beraubt wurden, haben ein Recht auf gerechte und faire Entschädigung.

Artikel 21

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ohne Diskriminierung ihre wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu verbessern, u.a. in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen und gegebenenfalls Sondermaßnahmen, um die kontinuierliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten. Den Rechten und besonderen Bedürfnissen von eingeborenen Älteren, Frauen, Jugendlichen, Kindern und Menschen mit Behinderungen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Artikel 22

1. Bei der Umsetzung dieser Erklärung wird den Rechten und besonderen Bedürfnissen von eingeborenen Ältesten, Frauen, Jugendlichen, Kindern und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den eingeborenen Menschen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Frauen und Kinder den vollen Schutz und die Garantien gegen alle Formen von Gewalt und Diskriminierung genießen.

Artikel 23

Eingeborene Menschen haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Insbesondere haben eingeborene Menschen das Recht, aktiv an der Entwicklung und Festlegung von Gesundheits-, Wohnungs- und anderen wirtschaftlichen und sozialen Programmen, die sie betreffen, beteiligt zu werden und diese Programme, soweit möglich, durch ihre eigenen Institutionen zu verwalten.

Artikel 24

1. Eingeborene Menschen haben das Recht auf ihre traditionelle Medizin und auf die Beibehaltung ihrer Gesundheitspraktiken,

einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen Heilpflanzen, Tiere und Mineralien. Eingeborene Menschen haben außerdem das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten.

2. Eingeborene Menschen haben das gleiche Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Staaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieses Rechts zu erreichen.

Artikel 25

Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu ihren traditionell besessenen oder anderweitig besetzten und genutzten Ländereien, Territorien, Gewässern und Küstenmeeren und anderen Ressourcen zu erhalten und zu stärken und ihre diesbezügliche Verantwortung gegenüber künftigen Generationen wahrzunehmen.

Artikel 26

1. Eingeborene Menschen haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, besetzt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.

2. Eingeborene Menschen haben das Recht, die Ländereien, Gebiete und Ressourcen zu besitzen, zu nutzen, zu entwickeln und zu kontrollieren, die sie aufgrund ihres traditionellen Besitzes oder einer anderen traditionellen Beschäftigung oder Nutzung innehaben, sowie diejenigen, die sie auf andere Weise erworben haben.

3. Die Staaten erkennen diese Länder, Gebiete und Ressourcen rechtlich an und gewähren ihnen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Bräuche, Traditionen und Landbesitzsysteme der betroffenen eingeborenen Menschen.

Artikel 27

Die Staaten führen in Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern ein faires, unabhängiges, unparteiisches, offenes und transparentes Verfahren ein, das die Gesetze, Traditionen, Bräuche und Landbesitzsysteme der eingeborenen Menschen gebührend anerkennt, um die Rechte der eingeborenen Menschen an ihren Ländern, Gebieten und Ressourcen, einschließlich derjenigen, die traditionell in ihrem Besitz waren oder anderweitig besetzt oder genutzt wurden, anzuerkennen und zu entscheiden. Eingeborene Menschen haben das Recht, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Artikel 28

1. Eingeborene Menschen haben das Recht auf Wiedergutmachung für die Länder, Gebiete und Ressourcen, die ihnen traditionell gehören oder die sie anderweitig besetzt oder genutzt haben und die ohne ihre freie, vorherige und auf Kenntnis

der Sachlage gegründete Zustimmung beschlagnahmt, besetzt, genutzt oder geschädigt wurden, sei es durch Rückgabe oder, wenn dies nicht möglich ist, durch gerechte, faire und angemessene Entschädigung.

2. Sofern die betroffenen Menschen nichts anderes frei vereinbaren, erfolgt die Entschädigung in Form von Land, Territorien und Ressourcen

gleichwertiger Qualität, Größe und Rechtsstellung oder einer finanziellen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung.

Artikel 29

1. Eingeborene Menschen haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der produktiven Kapazität ihrer Länder oder Gebiete und Ressourcen. Die Staaten müssen ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für eingeborene Menschen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt aufstellen und durchführen.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf dem Land oder in den Gebieten eingeborener Menschen keine gefährlichen Stoffe ohne deren freie, vorherige und informierte Zustimmung gelagert oder entsorgt werden.

3. Die Staaten treffen außerdem wirksame Maßnahmen, um bei Bedarf sicherzustellen, dass die von den eingeborenen Menschen entwickelten und umgesetzten Programme zur Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Artikel 30

1. Militärische Aktivitäten dürfen nicht auf dem Land oder in den Gebieten eingeborener Menschen stattfinden, es sei denn, sie sind durch ein relevantes öffentliches Interesse gerechtfertigt oder mit den betroffenen eingeborenen Menschen frei vereinbart oder von ihnen beantragt.

2. Die Staaten führen im Rahmen geeigneter Verfahren und insbesondere über ihre Vertretungsorgane wirksame Konsultationen mit den betroffenen indigenen Menschen durch, bevor sie ihr Land oder ihre Gebiete für militärische Aktivitäten nutzen.

Artikel 31

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ihr kulturelles Erbe, ihr traditionelles Wissen und ihre traditionellen kulturellen Ausdrucksformen sowie die Ausdrucksformen ihrer Wissenschaften, Technologien und Kulturen zu erhalten, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln, einschließlich der menschlichen und genetischen Ressourcen, des Saatguts, der Arzneimittel, des Wissens über die Eigenschaften von Fauna und Flora, der mündlichen Überlieferungen, der Literatur, des Designs,

des Sports und der traditionellen Spiele sowie der bildenden und darstellenden Kunst. Sie haben auch das Recht, ihr geistiges Eigentum an diesem kulturellen Erbe, ihrem traditionellen Wissen und ihren traditionellen kulturellen Ausdrucksformen zu erhalten, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln.

2. In Zusammenarbeit mit den eingeborenen Menschen treffen die Staaten wirksame Maßnahmen, um die Ausübung dieser Rechte anzuerkennen und zu schützen.

Artikel 32

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Entwicklung oder Nutzung ihres Landes oder ihrer Gebiete und anderer Ressourcen zu bestimmen und zu entwickeln.

2. Die Staaten konsultieren die betroffenen indigenen Menschen über ihre eigenen Vertretungsorgane und arbeiten nach Treu und Glauben mit ihnen zusammen, um ihre freie und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung einzuholen, bevor sie ein Projekt genehmigen, das ihr Land oder ihre Gebiete und andere Ressourcen berührt, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser oder anderen Ressourcen.

3. Die Staaten stellen wirksame Mechanismen für eine gerechte und faire Wiedergutmachung für solche Aktivitäten zur Verfügung, und es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um nachteilige ökologische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder spirituelle Auswirkungen zu mildern.

Artikel 33

1. Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre Identität oder Zugehörigkeit in Übereinstimmung mit ihren Bräuchen und Traditionen selbst zu bestimmen. Dies beeinträchtigt nicht das Recht eingeborener Menschen, die Staatsbürgerschaft der Staaten zu erhalten, in denen sie leben.

2. Die eingeborenen Menschen haben das Recht, die Strukturen ihrer Institutionen zu bestimmen und die Mitglieder nach ihren eigenen Verfahren auszuwählen.

Artikel 34

Eingeborene Menschen haben das Recht, ihre institutionellen Strukturen und ihre besonderen Sitten, Gebräuche, Traditionen, Verfahren, Praktiken und, falls vorhanden, Rechtssysteme oder Bräuche im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards zu fördern, zu entwickeln und zu erhalten.

Artikel 35

Die eingeborenen Menschen haben das Recht, die Verantwortung der einzelnen Menschen gegenüber ihren Gemeinschaften zu bestimmen.

Artikel 36

1. Eingeborene Menschen, insbesondere solche, die durch internationale Grenzen geteilt sind, haben das Recht, Kontakte, Beziehungen und Zusammenarbeit, einschließlich Aktivitäten für spirituelle, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke, mit ihren eigenen Angehörigen sowie mit anderen Menschen über Grenzen hinweg zu pflegen und zu entwickeln.

2. Die Staaten treffen in Absprache und Zusammenarbeit mit den eingeborenen Völkern wirksame Maßnahmen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und seine Umsetzung zu gewährleisten.

Artikel 37

1. Eingeborene Menschen haben das Recht auf die Anerkennung, Einhaltung und Durchsetzung von Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen, die mit Staaten oder deren Nachfolgern geschlossen wurden, und darauf, dass die Staaten diese Verträge, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen ehren und respektieren.

2. Nichts in dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass die Rechte der eingeborenen Menschen, die in Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen enthalten sind, geschmälert oder aufgehoben werden.

Artikel 38

Die Staaten treffen in Absprache und Zusammenarbeit mit den eingeborenen Menschen die geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, um die Ziele dieser Erklärung zu erreichen.

Artikel 39

Die eingeborenen Menschen haben das Recht auf Zugang zu finanzieller und technischer Unterstützung durch die Staaten und durch internationale Zusammenarbeit, um die in dieser Erklärung enthaltenen Rechte wahrnehmen zu können.

Artikel 40

Eingeborene Menschen haben das Recht auf Zugang zu gerechten und fairen Verfahren zur Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten mit Staaten oder anderen Parteien sowie auf wirksame Rechtsbehelfe bei allen Verletzungen ihrer einzelnen und kollektiven Rechte und auf eine schnelle Entscheidung. Bei einer

Artikel 36

solchen Entscheidung sind die Bräuche, Traditionen, Regeln und Rechtssysteme der betroffenen eingeborenen Menschen sowie die internationalen Menschenrechte gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 41

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen tragen zur vollen Verwirklichung der Bestimmungen dieser Erklärung bei, indem sie unter anderem finanzielle Zusammenarbeit und technische Hilfe mobilisieren. Es werden Mittel und Wege gefunden, um die Beteiligung der eingeborenen Menschen an den sie betreffenden Fragen zu gewährleisten.

Artikel 42

Die Vereinten Nationen, ihre Organe, einschließlich des Ständigen Forums für indigene Fragen, und die Sonderorganisationen, auch auf Länderebene, sowie die Staaten fördern die Achtung und vollständige Anwendung der Bestimmungen dieser Erklärung und verfolgen die Wirksamkeit dieser Erklärung.

Artikel 43

Die hier anerkannten Rechte sind die Mindeststandards für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der eingeborenen Menschen auf der Welt.

Artikel 44

Alle hierin anerkannten Rechte und Freiheiten sind für männliche und weibliche eingeborene Menschen gleichermaßen garantiert.

Artikel 45

Nichts in dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass die Rechte, die eingeborene Menschen jetzt haben oder in Zukunft erwerben können, geschmälert oder ausgelöscht werden.

Artikel 46

1. Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sie einem Staat, einem Volk, einer Gruppe oder einem Menschen das Recht einräumt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die der Charta der Geeinten Nationen zuwiderläuft, oder dass sie zu einer Handlung ermächtigt oder ermutigt, die die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen würde.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die

Artikel 41

Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte unterliegt nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen

und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen. Solche Beschränkungen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen ausschließlich zu dem Zweck notwendig sein, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten und den gerechten und zwingenden Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft zu entsprechen.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der guten Regierungsführung und des guten Glaubens auszulegen.